

# Technik

---

Rundschreiben vom 28. Mai 2015

## Aktuelle Information zum Energieaudit

---

### An alle Mitgliedsunternehmen

Das novellierte Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) wurde am 21.04.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 22.04.2015 in Kraft getreten. Damit sind die Anforderungen an Energieaudits verbindlich. Am 13.05.2015 hat das BAFA das angekündigte Merkblatt für Energieaudits veröffentlicht (Download unter [www.bafa.de/bafa/de/energie/energie\\_audit/publikationen](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen)). Das Merkblatt setzt alle Forderungen des GdW aus der Stellungnahme vom 17.04.2015 um und legt Folgendes fest:

- Im Rahmen des Energieaudits müssen vermietete oder verpachtete Gebäude nicht mituntersucht werden. Die im Rahmen der EnEV bestehenden Vorschriften bezüglich Energienachweisen von Gebäuden werden als vergleichbar zu einem Energieaudit angesehen (siehe S. 12).
- Baudenkmäler müssen im Energieaudit nicht berücksichtigt werden.
- Bei vom Unternehmen genutzten Gebäuden sind sowohl eigene Gebäude als auch angemietete Räumlichkeiten in das Energieaudit einzubeziehen. Dies gilt auch für einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes.
- Liegt für ein vom Unternehmen genutztes Gebäude ein gültiger *bedarfsbezogener* Energieausweis nach § 18 EnEV vor, der Gebäudehülle sowie Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raum- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung einbezieht, kann im Rahmen des Energieaudits auf die Untersuchung dieses Gebäudes verzichtet werden (siehe S. 16).
- Ein Unternehmen kann in jedem Fall 10 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit ausnehmen (siehe S. 15).
- Das BAFA wird bei einer Entscheidung über Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

### Anlage